



Gesetzliche Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht für MitarbeiterInnen der Suchtberatung Kontakt-Rat- Hilfe Viersen e.V.

Die Mitarbeiter/innen der Suchtberatung Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V. haben ihnen anvertraute persönliche Geheimnisse zu wahren (StGB § 203).

Sie sind zur Verweigerung des Zeugnisses aus beruflichen Gründen berechtigt (StPO § 53).

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht bei der Offenbarungspflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen (StGB § 138), der Meldepflicht bestimmter ansteckender Krankheiten (IfSG) sowie bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII § 8a (2)).

Ein Offenbarungsrecht besteht im Sinne des rechtfertigenden Notstandes (StGB § 34).

Zustimmung zur elektronischen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (BDSG § 4a)

Ich stimme nach Belehrung und Information durch eine/n Mitarbeiter/in der Beratungsstelle für Sucht und Drogen zu, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen meiner Betreuung oder Behandlung in der Beratungsstelle elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Ich wurde darüber belehrt, dass die Einrichtung alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einhält.

Mir ist weiterhin bekannt, dass die Einrichtung Daten ihrer Arbeit (und damit auch anonymisierte personenbezogene Daten) an öffentliche Institutionen weitergibt. Ich stimme dieser Weitergabe von Daten zu, aus denen Rückschlüsse auf mich nicht gezogen werden können.

Ich bestätige weiterhin, dass ich weiß, welche Rechte ich an meinen personenbezogenen Daten habe; insbesondere das Recht auf Einsicht in die Daten, das Recht der Berichtigung und der Löschung der Daten.

Name:

Datum:Unterschrift: